DR. MANFRED KREMSER Vizepräsident der Finanzprokuratur 1010 Wien, Singerstraße 17-19 Tel. 51 439/101, Fax. 513 8970

KUNSTRÜCKGABEGESETZ, BGBI 1998/181 ZUSAMMENSTELLUNG VON RECHTSSÄTZEN

(unter Berücksichtigung der Praxis des Beirates in bisher behandelten Rückgabesachen)

Die Auslegung und Anwendung des KunstrückgabeG bereitet nicht unerhebliche Schwierigkeiten, die offensichtlich bei Konzipierung des Gesetzestextes (ausgehend von einem eher unproblematischem Einzelfall) nicht für alle Fallkonstellationen vorhersehbar waren.

GRUNDSÄTZLICHES

Voraussetzung einer Rückübereignung ist bestehendes Eigentumsrecht des Bundes. Das RückgabeG sieht nur eine Restitution der derzeit in Österr. Bundesmuseen und Sammlungen noch vorhandenen Kunstgegenständen, nicht aber eine Ersatzleistung für nicht mehr vorhandenes Kunstgut vor.

Ist ein Rückstellungsverfahren nicht fristgerecht eingeleitet worden, so ist zufolge § 14 Abs 1 des 3. RückstellungsG BGBI 1947/54 der Anspruch des "geschädigten Eigentümers" aus der Nichtigkeit der szt Vermögensentziehung erloschen. Zufolge Art 22 des Staatsvertrages iVm dem 1. StaatsvertragsdurchführungsG ist der Bund Eigentümer.

In Fällen, in denen nach dem Inhalt einer testamentarischen Verfügung die Rechtsnachfolge im Eigentum an dem Eigentümer verbliebenen anderen Kunstgegenständen (etwa infolge eines Legates) von einer Gesamtrechtsnachfolge abweicht, ist die Rechtsnachfolge im Eigentum von Kunstgegenständen entscheidend ("Wiedergutmachungsabsicht" des Gesetzgebers).

Bei einer Mehrzahl von Berechtigten sind nur ideelle Miteigentumsanteile zu berücksichtigen, eine objektbezogene Aufteilung ist nicht Aufgabe des Beirates. Daraus folgt, dass die Berechtigung aller in Betracht kommenden Personen zu prüfen ist. Ist die Berechtigung auch nur einer in Betracht kommenden Person nicht ausreichend geklärt, steht dies einer Übereignung entgegen.

Der Gesetzeswortlaut umfasst "Kunstgegenstände", darunter fallen nicht Gebrauchsgegenstände. Da das RückgabeG nach der in den Materialien zum Ausdruck gebrachten Absicht des Gesetzgebers eine lex specialis zu § 63 BHG (Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen) ist, muss gefolgert werden, dass auch Kunstgegenstände, deren heutiger Wert unter dem durch § 13 EStG für geringwertige Wirtschaftsgüter festgelegten liegt (dzt S 5.000,00), vom RückgabeG nicht umfasst sind. Für geringwertige Wirtschaftsgüter ist nämlich für eine unentgeltliche Übereignung eine gesetzliche Bewilligung nicht vorgesehen.

Seite: 3

Wurde durch rechtskräftiges Erkenntnis der Rückstellungskommission die Rückstellung abgelehnt, so steht dies einer Rückübereignung nach dem RückgabeG an sich noch nicht im Wege. Dies ist aber dann der Fall, wenn sich aus dem Erkenntnis der Rückstellungskommission (als Sondergericht) mit Rechtskraftwirkung ergibt, dass ein vom RückgabeG gefordertes Tatbestandsmerkmal nicht vorliegt.

Durch einen (gerichtlichen) Vergleich wird im Wege der Privatautonomie Recht geschaffen. Dem Vergleich kommt zwar nicht wie einer Entscheidung Rechtskraftwirkung zu, er hat vielmehr den Charakter eines Rechtsgeschäftes, ist aber auch Prozesshandlung. Der Vergleich kann wegen Willensmängel angefochten werden, ist dies nicht geschehen, so ist er verbindlich.

ZUM 1. TATBESTAND

Voraussetzung ist eine erfolgte Rückstellung an die ursprünglichen Eigentümer. Insbes aus den Erläuterungen ergibt sich, dass ein formelles Rückstellungsverfahren nach dem in Betracht kommenden RückstellungsG nicht durchgeführt worden sein muss.

Vorausetzung des 1. Tatbestandes ist jedenfalls, dass der Kunstgegenstand bereits wieder in der Verfügungsmacht des ursprünglichen Eigentümers stand, da sonst eine rechtlich relevante Ausfuhrabsicht gar nicht denkbar ist. Der Gesetzgeber fordert eine Verknüpfung zwischen bereits - wenn auch informell - erfolgter Rückstellung, Ausfuhrabsicht und unentgeltlicher Übertragung ins Bundeseigentum, er missbilligt einen solchen Ausgleich der Interessen anlässlich der beabsichtigten Ausfuhr (Stichwort "Kuhhandel").

Es reicht nach dem Willen des Gesetzgebers aus, wenn ein die Sammlung überhaupt betreffendes Verfahren nach dem AusfuhrverbotsG stattgefunden hat. Dieses Verfahren muss dann aber nicht die konkret ins Eigentum des Bundes übertragenen Kunstgegenstände betroffen haben. Ein solcher Konnex ist aber nicht gegeben, wenn ein Kunstgegenstand konkret nicht für die Ausfuhr gesperrt war und eine freie (von der Ausfuhr anderer Kunstgegenstände unabhängige) Willenserklärung erweislich ist. Gibt es eine Willenserklärung des Berechtigten, dass hinsichtlich eines konkreten Kunstgegenstandes keine Ausfuhrabsicht bestand, sind die Voraussetzungen des 1. Tatbestandes nicht erfüllt.

Gefordert ist unentgeltliche Übertragung ins Bundeseigentum. Der Verzicht auf die Ausfuhrsperre hinsichtlich anderer Kunstgegenstände kann nicht als Entgeltleistung qualifiziert werden, macht daher den Eigentumserwerb des Bundes nicht zu einem entgeltlichen.

ZUM 2. TATBESTAND

Das NichtigkeitsG BGBI 1946/106 hat eine absolute Nichtigkeit von Entziehungshandlungen vorgesehen, die allerdings eine Geltendmachung im Wege eines auf RückstellungsG gestützten Antrages bedurfte (Verweis auf Ausführungsgesetz). Die Unterlassung eines solchen Antrages ist als konkludente Genehmigung des Rechtsgeschäftes anzusehen.

Nach dem Wortlaut des § 1 Z 2 KunstrückgabeG wäre eine Rückgabe ausgeschlossen, wenn der Kunstgegenstand nicht von einem (nach dem BG vom 15. Mai 1946 BGBI 106 nichtigen) "Rechtsgeschäft" betroffen war. Dieser Wortlaut bewirkt eine vom Gesetzgeber sicherlich nicht gewollte Einschränkung des Anwendungsbereiches dieses Tatbestandes, da etwa Vermögensentziehungen durch Gesetze oder behördliche Eingriffe nicht erfasst wären. Das Wort "Rechtsgeschäft" in § 1 Z 2 RückgabeG muss somit dahin verstanden werden, dass nicht nur Rechtsgeschäfte im technischen Sinne darunter zu verstehen sind, sondern alle auf Grund der damaligen Rechtslage erfolgten Entziehungshandlungen, also auch unmittelbar vom damaligen Gesetzgeber verfügte Konfiskationen. Diese Auslegung wird auch durch den Hinweis auf § 1 des BG vom 15. Mai 1946 BGBI 106 nahegelegt, der ausdrücklich von "entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen" spricht.

Nach dem Gesetzeswortlaut müssen zur Erfüllung des Tatbestandes zwei Rechtsgeschäfte, bzw Rechtshandlungen vorliegen (eine vom NichtigkeitsG BGBI 1946/106 erfasste Rechtshandlung und ein späterer rechtmässiger Erwerb durch den Bund). Der Tatbestand ist somit bei wörtlicher Auslegung nicht erfüllt, wenn der Kunstgegenstand durch die Entziehungshandlung unmittelbar ins Eigentum des Rechtsträgers des Museums oder der Sammlung gelangt ist. Da dies der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechen kann, ist derzweite (rechtmässige) Erwerbsvorgang in solchen Fällen in der Unterlassung einer

Antragstellung nach einem RückstellungsG in Verbindung mit dem Eigentumserwerb des Bundes durch Art 22 Staatsvertrag, bzw 1. StaatsvertragsdurchführungsG zu sehen. Zum gleichen Ergebnis führt auch ein Größenschluss (wenn der Gesetzgeber eine Rückgabe sogar dann vorsieht, wenn der Bund rechtsgeschäftlich und damit rechtmäßig Eigentum erworben hat, muss dies umsomehr gelten, wenn bereits die Entziehung zum Eigentum des Rechtsträgers geführt hat).

Der Wortlaut des 2. Tatbestandes würde auch völlig unbedenkliche Ankäufe früher entzogener und rückgestellter Kunstgegenstände durch den Bund umfassen. Dies kann nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, es ist somit eine teleologische Reduktion unter Zuhilfenahme der Erläuterungen unumgänglich. Gemeint sind offenbar Erwerbsvorgänge, die zwar rechtmässig, nicht aber redlich erfolgt sind, wobei auch nachträglich (d.h. nach Ablauf der Ersitzungszeit) eingetretene Unredlichkeit ausreicht. Gerade dies ist der eigentliche Anwendungsfall des 2. Tatbestandes (Stichwort "bedenkliche Ankäufe" in den Erläuterungen). Gemeint sind also Kunstgegenstände, die "zwar rechtmässig, nicht aber redlich, vom Bund erworben wurden".

Der 2. Tatbestand kann denklogischerweise rechtsgeschäftliche Vorgänge nicht umfassen, durch die der Kunstgegenstand mit Wissen und Willen des Berechtigten in Bundeseigentum gekommen ist. Der Abschluss eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleiches ist einer solchen rechtsgeschäftlichen Verfügung gleichzuhalten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur dann gerechtfertigt, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der rechtsgeschäftliche Wille des Berechtigten nicht frei zustande gekommen ist, oder offensichtlich durch einen Irrtum veranlasst wurde. Es ist somit aus heutiger Sicht zu beurteilen, ob der Kunstgegenstand im Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleiches zurückzustellen gewesen wäre, oder nicht.

Ein Vergleich, sei er in einem Gerichts- (Rückstellungs-)verfahren oder außergerichtlich zustande gekommen, muss - liegen konkrete Hinweise für eine unzulässige Beeinflussung des Vertragswillens nicht vor - als zur Rückgabe nicht intendierte rechtsgeschäftliche Übertragung des Eigentumsrechtes qualifiziert werden, zumal auch § 13 Abs 1 des 3. RückstellungsG BGBI 1947/54 "Vergleiche über Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz" ausdrücklich für rechtswirksam erklärt, soferne sie nach dem 27. April 1945 abgeschlossen worden sind. Grundsätzlich ist somit daran festzuhalten, dass ein Vergleich mit dem Berechtigten oder seinen Rechtsnachfolgem den Tatbestand des RückgabeG nicht erfüllt.

Um aber den aus den Materialen erschließbaren Intentionen des Gesetzgebers nachzukommen, ist es geboten und auch gerechtfertigt, von diesem Grundsatz Ausnahmen zu machen. Diese müssen dann in Betracht gezogen werden, wenn der Vertragspartner noch keine Verfügungsmacht über die betroffenen Kunstgegenstände hatte, der Vergleich somit zugleich eine Regelung geltend gemachter Rückstellungsansprüche war. Bestand zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses bereits Verfügungsmacht des Berechtigten, so kommt der 2. Tatbestand des RückstellungsG nicht mehr in Betracht (sondem nur der 1. Tatbestand, soferne dessen weitere Voraussetzungen vorliegen). Darüber hinaus und zusätzlich muss aber der Vergleich aus heutiger Sicht eine ansonsten im Rechtsweg (insbes in einem Rückstellungsverfahren) durchsetzbare Rückstellung der Kunstgegenstände hintangehalten haben.

ZUM 3. TATBESTAND

Bisher war der Beirat mit keinem Fall, der nach dem 3. Tabestand zu beurteilen gewesen wäre, befasst. Auslegungsprobleme sind allerdings auch hier vorhersehbar.

Der Gesetzestext fordert hier (im Gegensatz zum 1. Tatbestand) ausdrücklich ein "abgeschlossenes Rückstellungsverfahren", während die Erläuterungen nur von "Rückstellungen" sprechen. Da ein solches förmliches Rückstellungsverfahren nur durch Antrag (eines Berechtigten) eingeleitet wurde, sind sachlich nur zwei Anwendungsfälle denkbar. Der Antrag wurde im Rückstellungsverfahren abgewiesen, weil sich herausstellte, dass der Antragsteller tatsächlich nicht berechtigt war, oder der berechtigte Antragsteller ist vor Rückstellung erbenlos verstorben. Auch in diesen Fällen ist aber das zweite geforderte Tatbestandsmerkmal, nämlich das Vorliegen von "herrenlosem Gut" nicht erfüllt.

Seite: 7

ANREGUNGEN ZUR MATERIALAUFBEREITUNG

Generell sind für die Beschlussfassung im Beirat nicht so sehr Schlussfolgerungen, sondern eine möglichst lückenlose Darstellung des Sachverhaltes (insbes der vorhandenen Dokumentenlage) hilfreich.

Entscheidend sind dabei insbes nachstehende Sachverhaltsmomente (allerdings mit Varianten je nach Lage des Einzelfalles):

für Fälle des 1. Tatbestandes:

- Dokumente über oder Hinweise (Aktenzeichen usw) auf ein durchgeführtes Rückstellungsverfahren, Hinweise auf eine formlos erfolgte tatsächliche Rückstellung;
- Dokumente oder Hinweise (Aktenzeichen usw) auf ein durchgeführtes Verfahren nach dem AusfuhrverbotsG (auch wenn dieses nicht konkret die nach dem RückgabeG in Rede stehenden Kunstwerke betroffen hat), Hinweise über Gespräche, Verhandlungen usw im Vorfeld eines solchen Verfahrens;

für Fälle des 2. Tatbestandes:

- Dokumente und Hinweise, die die Entziehungshandlung betreffen;
- Dokumente und Hinweise, die den Eigentumswerb des Bundes (während der NS-Zeit oder nachher), bzw die faktische Verbringung in ein Bundesmuseum oder Sammlung betreffen;

für Fälle des 3. Tatbestandes :

- Dokumente über oder Hinweise (Aktenzeichen usw) auf ein durchgeführtes Rückstellungsverfahren, Hinweise auf eine formlos erfolgte tatsächliche Rückstellung;
- Dokumente und Hinweise, die den Eigentumswerb des Bundes (während der NS-Zeit oder nachher), bzw die faktische Verbringung in ein Bundesmuseum oder Sammlung betreffen:

in allen Fällen:

 möglichst detaillierte Hinweise über die Person des seinerzeit Berechtigten und seine Rechtsnachfolger.